

## IT-Sicherheit – Urteilsbesprechung Ausgabe 04/2009

### **BGH: Lehrerbewertung im Internet rechtmäßig – kein Grundsatzurteil**

Der Bundesgerichtshof hat in letzter Instanz am 23.06.2009 (Aktenzeichen: VI ZR 196/08) entschieden, dass die Bewertung der Leistungen einer Lehrerin mit Namensnennung durch Schüler auf [www.spickmich.de](http://www.spickmich.de) zulässig ist. Die Richter haben aber im gleichen Atemzug festgestellt, dass von diesem Urteil nur dieser Sonderfall betroffen sei. Ein Grundsatzurteil, nach dem jedes Bewertungsportal im Internet zulässig sei, hat der BGH ausdrücklich nicht gefällt.

Im Fall von [www.spickmich.de](http://www.spickmich.de) kann sich ein User registrieren lassen, indem er seine Schule, den Schulort, einen beliebigen Benutzernamen und seine E-Mailadresse angeben muss. An die E-Mailadresse wird ein Passwort versandt, mit dem der User das Portal nutzen kann. Es können Schulnoten von 1 bis 6 vergeben werden, aus dem Durchschnitt der abgegebenen Noten ergibt sich dann die Gesamtnote, die im Portal dargestellt wird.

Eine Lehrerin wollte die Löschung ihres Namens und der Bewertung (4,3) erreichen. Das Landgericht Köln und das Oberlandesgericht Köln wiesen als Vorinstanzen ihre Klage ab.

Der Bundesgerichtshof hat nun in letzter Instanz entschieden, dass die Lehrerin „nur“ in ihrer so genannten Sozialsphäre verletzt sei, nicht aber in ihrer Privatsphäre oder Intimsphäre; und nur dort gibt es den hohen Persönlichkeitsrechtsschutz. Die Speicherung und Verwendung der Daten der Lehrerin seien daher rechtmäßig.

### **Fazit:**

Die Verallgemeinerung dieser Entscheidung ist mit Vorsicht zu genießen. Das Urteil ist kein Freibrief für andere Bewertungsportale. Schmähende oder ehrverletzende Äußerungen – die es im vorliegenden Fall nicht gegeben hat – sind durch dieses Urteil nicht gedeckt. Auch besteht bei [www.spickmich.de](http://www.spickmich.de) die Besonderheit, dass ein Schüler zwar anonym, aber immerhin nur begrenzt auf seine Schule Bewertungen abgeben kann.

*(Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08)*

*Timo Schutt*

*Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht*

*[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)*

### **OVG Nordrhein-Westfalen: Pflicht zur Herausgabe von Bestandsdaten**

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW kann ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von der Bundesnetzagentur (BNetzA) dazu verpflichtet werden, Auskünfte über Bestandsdaten, die zu einer dynamischen IP-Adresse gehören zu erteilen.

Rechtsgrundlage ist § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Danach hat, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, den zuständigen Stellen auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten zu erteilen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Umstritten ist, ob die Daten des Kunden eines Access-Providers, die einer dynamisch vergebenen IP-Adresse zugeordnet werden können Bestandsdaten oder Verkehrsdaten sind. Das Gericht geht davon aus, dass es Bestandsdaten sind, die somit ohne richterlichen Beschluss herausgegeben werden müssen. Dies habe der Gesetzgeber klargestellt. Dann dürfe aber auch die Bundesnetzagentur im Wege eines Verwaltungsaktes im Rahmen ihrer Kompetenzen einen Provider zur Auskunftserteilung verpflichten. Damit wird die umstrittene Rechtsprechung erstmals durch eine – im Wortlaut sehr klare – Entscheidung eines Verwaltungsgerichts ergänzt. Die Waagschale bewegt sich offenbar gerade wieder in diese Richtung.

*(OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.2009, 13 B 33/09)*

### **Fazit:**

Es bleibt spannend. Nach Meinung des Autors ist eine knappe Mehrheit der Gerichte der Meinung, dass es sich bei solchen Auskunftsverlangen – wer steckt hinter einer IP-Adresse – um die Beauskunftung von reinen Bestandsdaten handelt, was diese Auskünfte einfacher macht. Auch die BNetzA ist der Auffassung, dass die Provider zur Herausgabe verpflichtet sind. Sonst hätte es den

# Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

hier streitgegenständlichen Verwaltungsakt nicht gegeben. Es dürften auch die besseren Argumente dafür sprechen, da eben das Verkehrsdatum selbst, nämlich die IP-Adresse, bei solchen Auskunftsbegehren schon bekannt ist. Es wird aufgrund dieses Verkehrsdatums ein Bestandsdatum, nämlich Name und Anschrift des dahinter stehenden Internetnutzers gefragt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

*Timo Schutt*  
*Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht*  
*[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)*